

JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR DER GEMEINDE BRENSBACH



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht.....	2
§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr	2
§ 3 Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr	3
§ 4 Rechte und Pflichten	3
§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr.....	4
§ 7 Jahreshauptversammlung	4
§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss.....	5
§ 9 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/ Stellvertreterin	5
§ 10 Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin	6
§ 11 Jugendsprecher/Jugendsprecherin	6
§ 12 Schriftführer/Schriftführerin des Jugendfeuerwehrausschusses.....	6
§ 13 Kassenwart/Kassenwartin	7
§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.....	7
§ 15 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung	7
§ 16 Versicherungsschutz.....	7
§ 17 Ausbildung, Jugendarbeit	7
§ 18 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss	8
§ 19 Gemeindejugendfeuerwehrwart/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin	9
§ 20 Schriftführer/Schriftführerin des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses	10
§ 21 Inkrafttreten	10

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Brensbach hat am 23.05.2019 folgende **JUGENDORDNUNG** beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brensbach. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Sie führt die Bezeichnung: **Jugendfeuerwehr Brensbach**.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils:
 - Affhöllerbach,
 - Höllerbach,
 - Nieder-Kainsbach,
 - Wallbach,
 - Wersau.Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, der/die sich des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin als Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient.
- (4) Leiter/Leiterin der einzelnen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin.
- (5) Die Jugendfeuerwehren sind gleichzeitig auch die Jugendabteilungen der örtlichen Feuerwehrfördervereine. Im Rahmen dieses Unterstellungsverhältnisses können sie ihre Finanzen selbständig verwalten und können eine Unterkasse des Vereins nach Maßgabe dieser Ordnung führen.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung und Teamwork. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.
- (3) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- (1) Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Gemäß KJHG kann die Jugendfeuerwehrzeit in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgedehnt werden.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehren ist schriftlich bei dem Leiter der Feuerwehr/der Leiterin der Feuerwehr über Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - a. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b. auf Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
 - c. in eigener Sache gehört zu werden und
 - d. den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und für den Jugendfeuerwehrausschuss zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b. die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen,
 - c. die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und unterstützen,
 - d. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und fördern und
 - e. die Werte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu respektieren und leben.

§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden und werden von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin sowie den angegliederten Jugendgruppenleitern/Jugendgruppenleiterinnen nach §§ 9, 10 entschieden und umgesetzt.

- (3) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- a. Ausschluss von Aktivitäten
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Jugendlicher/eine Jugendliche vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
 - b. Ausschluss von der Jugendfeuerwehr
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter der Feuerwehr/der Leiterin der Feuerwehr, dem Wehrführer/der Wehrführerin oder ggfs. Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten einen anderen Jugendlichen in Gefahr bringt.
- (4) Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer/der Wehrführerin eingehen. Dieser/diese entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet mit:
- a. spätestens der Vollendung des 18. Lebensjahres in begründeten Ausnahmefällen spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres
 - b. dem Austritt
 - c. dem Ausschluss
 - d. dem Tod
- (2) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des/der Jugendlichen gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Leiter der Feuerwehr/die Leiterin der Feuerwehr kann, im Auftrag des Gemeindevorstands, einen Angehörigen/eine Angehörige der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschuss der betroffenen Jugendfeuerwehr – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich in gedruckter Form an die Mitglieder verteilt und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Es soll angestrebt werden die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr zeitgleich mit der Jahreshauptversammlung der Minifeuerwehr stattfinden zu lassen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheimerfolgen soll.
- (5) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- a. Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin in Abstimmung mit dem Wehrführer/der Wehrführerin auf die Dauer von 1 Jahr
 - b. Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach § 8 Abs. 1 b bis g
 - c. jährliche Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Unterkasse gemäß §1 Abs. 5 dieser Jugendordnung
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des Kassenberichts
 - e. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - f. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Brensbach jeweils ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- a. dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin
 - b. den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen
 - c. den Jugendgruppenleitern/den Jugendgruppenleiterinnen
 - d. dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin
 - e. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - f. dem Kassenwart/der Kassenwartin der Unterkasse nach § 1 Abs. 5 dieser Jugendordnung
 - g. weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen
- (3) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
 - c. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - d. Aufstellung eines Dienstplans
 - e. Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 9 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/ Stellvertreterin

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, führen die Jugendfeuerwehr.

- (2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin sowie die Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Er/Sie, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Brensbach.
- (4) Nach Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin durch die Mitgliederversammlung sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung zu bestätigen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

§ 10 Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterin

- (1) Der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin unterstützt den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben.
- (2) Er/sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er/sie über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen. Er/sie verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und verpflichtet sich die Jugendleitercard innerhalb von 2 Jahren zu beantragen.

§ 11 Jugendsprecher/Jugendsprecherin

- (1) Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin.
- (2) Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr kann dort die Funktion als Jugendsprecher/Jugendsprecherin nicht weiter ausgeübt werden.

§ 12 Schriftführer/Schriftführerin des Jugendfeuerwehrausschusses

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er/sie ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

§ 13 Kassenwart/Kassenwartin

- (1) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin die Unterkasse nach § 1 Abs. 4 dieser Jugendordnung.
- (2) Er/sie ist dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung verantwortlich.

§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- (1) Die Kassenprüfer/Kassenprüferin prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Führung der Unterkasse nach § 1 Abs. 5 dieser Jugendordnung und erstattender Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 5 Satz d Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 15 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens sechs Mitglieder betragen. Wird die entsprechende Personenzahl nicht erreicht, sind Kooperationen mit anderen Jugendfeuerwehren der Gemeinde Brensbach möglich bzw. anzustreben. Die einzelnen Jugendfeuerwehren bleiben dennoch eigenständig bestehen.
- (2) Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrebekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) durch die Gemeinde Brensbach mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

§ 16 Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied ist nach §2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung (der Unfallkasse Hessen) versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Wehrführer/der Wehrführerin in den Vorwegen mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Hessen ist gesondert zu klären.

§ 17 Ausbildung, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

- (2) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (3) Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergeben, berücksichtigt.
- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren.

§ 18 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin
 - b. dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
 - d. den Jugendfeuerwehrwarten/den Jugendfeuerwehrwartinnen der einzelnen Jugendfeuerwehren
 - e. den Minifeuerwehrwarten/den Minifeuerwehrwartinnen der einzelnen Minifeuerwehren gemäß Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Brensbach
 - f. dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr oder einem seiner/ihrer Stellvertreter
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist mindestens einmal in drei Monaten durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einzuberufen. Die Sitzung wird durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin geleitet.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Sitzung sind den Mitgliedern des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in gedruckter Form oder per E-Mail bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Die Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses gilt als beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt nach Abs. 4. Stimmberechtigung hat jeweils ein Vertreter der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr der Ortsteilfeuerwehren und der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Änderungen der Kinder- bzw. Jugendordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

- (7) Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind:
- a. Durchführung der Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses und der Vorgaben durch den Wehrführerausschuss
 - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - c. Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen
 - d. Aufstellung eines Dienstplans auf Gemeindeebene
 - e. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendarbeit in den Mini- und Jugendfeuerwehren in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr
 - f. Zusammenarbeit mit der Kreisjugendfeuerwehr
 - g. Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr auf die Dauer von 1 Jahr
 - h. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von 1 Jahr
 - i. Entgegennahme des Jahresberichts des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin durch die Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit einer Frist von 14 Tagen vor der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach

§ 19 Gemeindejugendfeuerwehrwart/

Gemeindejugendfeuerwehrwartin und Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin führt und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren und Minifeuerwehren auf Gemeindeebene und vertritt deren Interessen.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Er/Sie, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin hat Sitz im Wehrführerausschuss nach § 13 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Brensbach.
- (4) Nach Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin durch den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss nach § 17 Abs. 4a sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach nach § 16 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Brensbach zu bestätigen.
- (5) Als Leiter/Leiterin des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses hat der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin hauptsächlich für die Erledigung der Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses zu sorgen. Hierbei soll er durch die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Minifeuerwehrwarte/die Minifeuerwehrwartinnen unterstützt werden.

§ 20 Schriftführer/Schriftführerin des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin der des Gemeindejugendfeuerausschusses erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin den allgemeinen Schriftverkehr der des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er/Sie ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Gemeindejugendfeuerwehrausschusssitzungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 24.05.2019

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE BRENSBACH

gez. Müller

Rainer Müller

Bürgermeister

Diese Jugendordnung vom 23.05.2019 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Brensbacher Nachrichten“, Nr. 22/2019, Ausgabetag 31.05.2019, veröffentlicht

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE BRENSBACH

gez. Müller

Rainer Müller

Bürgermeister